

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG  
über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse  
sowie über die Zuständigkeiten des Rates,  
des Bürgermeisters und der Ausschüsse  
der Stadt Ennepetal  
vom 29.01.2015 (ZustO)**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Funktionsbezeichnungen
- § 2 Bürgermeister
- § 3 Aufgaben der Ausschüsse
- § 4 Interfraktioneller Gesprächskreis
- § 5 Rat
- § 6 Ausschüsse
- § 7 Hauptausschuss
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 9 Wahlausschuss
- § 10 Wahlprüfungsausschuss
- § 11 Jugendhilfeausschuss
- § 12 Betriebsausschuss
- § 13 Schulausschuss
- § 14 Umweltausschuss
- § 15 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- § 16 Kulturausschuss
- § 17 Sportausschuss
- § 18 Ausschuss für Feuerwehr und Ordnungswesen
- § 19 Sozial- und Generationenausschuss
- § 20 Inkrafttreten

**§ 1**

**Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser ZustO verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 2 Bürgermeister**

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den nachstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 3 Aufgaben der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnisse in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Soweit hierbei die Zuständigkeitsbereiche anderer Ausschüsse wesentlich berührt werden, sind diese vorher zu beteiligen. Im Übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, vor zu beraten und dem Rat oder dem beschließenden Ausschuss Empfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Die Ausschüsse entscheiden insbesondere über Auftragsvergaben im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, die den Betrag von 75.000,- Euro überschreiten. Die Vorschriften der Vergaberichtlinien der Stadt Ennepetal in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (3) Die Ausschüsse sind durch den Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen im Werte von 25.000,- Euro bis 75.000,- Euro zu informieren.  
Eine Teilung von Aufträgen zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig.
- (4) Der Rat kann auf Grund seiner Allzuständigkeit nach der Gemeindeordnung NRW durch Beschluss im Einzelfall Zuständigkeiten der Ausschüsse oder des Bürgermeisters auf sich zurückholen. Kraft Gesetzes übertragene Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

## **§ 4 Interfraktioneller Gesprächskreis**

- (1) Mitglieder dieses Gesprächskreises sind
  - der Bürgermeister,
  - seine ehrenamtlichen Stellvertreter,
  - die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes,
  - die Leitung Amt des Bürgermeisters und des Rates,
  - die Fraktionsvorsitzenden  
(sie können sich bei Verhinderung durch ein Fraktionsmitglied vertreten lassen).
- (2) Der Gesprächskreis ist kein Beschlussgremium und hat folgende Aufgaben:
  - Besprechung von Themen, die nach Meinung des Bürgermeisters oder der Fraktionen vor Eröffnung des förmlichen Verfahrens in den Ausschüssen erörterungswürdig erscheinen,
  - Koordination der Rats- und Ausschussarbeit (soweit erforderlich).
- (3) Dem Gesprächskreis steht ein Informationsrecht zu wesentlichen Fragen zu. Entsprechende Informationswünsche sollen rechtzeitig vor der Sitzung geäußert werden.

## **§ 5 Rat**

Die Zuständigkeiten des Rates nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den nachstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 6 Ausschüsse**

Die Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie die Zahl der Mitglieder werden - soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt - zu Beginn einer Legislaturperiode durch Beschluss des Rates bestimmt. Dem Rat bleibt eine Veränderung im Laufe der Wahlperiode unbenommen.

## **§ 7 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr (§ 57 Abs. 2, Satz 2 GO NRW).
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Beschwerdeausschusses wahr (§ 24 Abs. 1, Satz 3 GO NRW).
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet endgültig über alle nicht dem Rat oder dem Bürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit nicht die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder ein besonderer Beschluss des Rates eine andere Zuständigkeit vorsehen.
- (4) Sofern diese Zuständigkeitsordnung keine gegenteilige Regelung vorsieht, entscheidet der Hauptausschuss in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- (5) Empfehlungen der Ausschüsse und Vorlagen der Verwaltung sind dem Rat in der Regel über den Hauptausschuss zuzuleiten.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere
  - a) in Personalangelegenheiten im Sinne des § 16 der Hauptsatzung,
  - b) in Fällen, die über die Regelungen des § 13, Absatz 3 der Hauptsatzung hinausgehen, soweit keine anderen Zuständigkeiten (insbesondere Betriebsausschuss) bestehen,
  - c) in Angelegenheiten nach den §§ 68 und § 69 Absatz 6, Landespersonalvertretungsgesetz
  - d) über Genehmigungen von Dienstreisen des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter und der Kommunalen Wahlbeamten ins Ausland

**§ 8****Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zugewiesen sind.

**§ 9****Wahlausschuss**

Dem Wahlausschuss obliegen gem. § 2 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 KWahlG NRW),
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG NRW),
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG NRW),
- d) das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 KWahlG NRW).

**§ 10****Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss hat gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung NRW die Wahlen von Amts wegen vorzuprüfen.

**§ 11****Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die ihm durch das Jugendhilfegesetz, die Ausführungsvorschriften des Landes sowie durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Ennepetal übertragenen Angelegenheiten.

**§ 12****Betriebsausschuss**

- (1) Dem Betriebsausschuss obliegt die Beratung aller Fragen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Infrastrukturbetriebe Ennepetal (ISBE) unter Berücksichtigung des Abs. (5).
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung und die Betriebssatzung für die ISBE übertragen sind.
- (3) Er unterbreitet zudem insbesondere Vorschläge
  - a) hinsichtlich der Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Wege und Plätze, sowie der Straßen- und Wegebenennungen,

- b) hinsichtlich des Anschlags- und Plakatwesens auf öffentlichen Flächen und städtischen Grundstücken,
  - c) über Energieeinsparungsmaßnahmen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind vor. Bei Angelegenheiten der Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die vom Rat zu entscheiden sind, berät er abschließend. Er entscheidet in Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden.
- (5) Mit Errichtung der SBE AöR und der ISBE ist die Vergabe der investiven Maßnahmen für die ISBE durch § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Ennepetal über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Ennepetal AöR“ vom 18.11.2010 auf die SBE AöR übertragen worden. Soweit ein Wert von 250.000,- Euro im Einzelfall überschritten wird, unterliegt die Vergabe der Zustimmung des Verwaltungsrats der SBE AöR.

Dem Betriebsausschuss obliegt die Entscheidung über die Genehmigung der Ausführungsplanung für investive Maßnahmen der ISBE.

§ 3 Abs. 2 und 3 dieser Zuständigkeitsordnung finden auf den Betriebsausschuss keine Anwendung.

### **§ 13 Schulausschuss**

- (1) Der Schulausschuss nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind.
- (2) Dem Schulausschuss obliegt die Beratung aller auf dem Gebiet des kommunalen Schulwesens auftretenden Fragen zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates.

Er unterbreitet insbesondere Vorschläge

- a) hinsichtlich der Einrichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
  - b) hinsichtlich des Neubaus, der Erweiterung, der Instandsetzung und der Errichtung von städtischen Schulgebäuden.
- (3) Der Schulausschuss entscheidet gem. § 61 Absatz 4 Schulgesetz (SchulG) über die Zustimmung zur oder Ablehnung der Wahl einer Schulleitung durch Beschluss der Schulkonferenz,
- (4) An einer Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz gem. § 61 Absatz 2 Schulgesetz (SchulG) nehmen teil:

als stimmberechtigtes Mitglied      Der Bürgermeister der Stadt Ennepetal (Vertretung zuständige Fachbereichsleitung)

als beratende Mitglieder              Der Vorsitzende des Schulausschusses  
und die zwei stellvertr. Vorsitzenden  
(Vertretung: Ratsmitglied der jeweiligen Fraktion)

## **§ 14 Umweltausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes und unterbreitet insbesondere Vorschläge zum Erlass von Satzungen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.

Insbesondere befasst er sich mit der Beratung über:

- a) Errichtung und Nutzung von Grünanlagen sowie sonstigen Freizeit- und Erholungsanlagen,
  - b) Angelegenheiten der städtischen Forstwirtschaft,
  - c) Angelegenheiten der Lokalen Agenda 21.
- (2) Er ist zuständiger Ausschuss im Sinne von § 23 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW.

## **§ 15 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung**

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung aller Fragen der
- a) Raumordnung und Landesplanung,
  - b) gemeindlichen und übergemeindlichen Fachplanungen,
  - c) Stadtentwicklungsplanung,
  - d) Bauleitplanung,
  - e) der Wirtschaftsförderung, der Strukturverbesserung und der Arbeitsmarktsituation,
  - f) alle Vergaben von Gewerbegrundstücken,
  - g) allgemeinen Tourismusförderung.
- (2) Er entscheidet insbesondere
- a) im Bereich der Bauleitplanung
    - bei Anträgen zur Änderung/Aufstellung von Bebauungsplänen und über verfahrensrelevante Bauleitplanbeschlüsse (Ausnahmen: Aufstellungs-, Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse, sowie Feststellungsbeschluss im Flächennutzungsplanverfahren),
    - bei Beteiligungen an Bauleitplanverfahren anderer Planungsträger, soweit sie nicht von wesentlicher Bedeutung für die Stadt Ennepetal sind,
  - b) über die Zulässigkeit der Ablösung von der Stellplatzverpflichtung, sofern mehr als ein Stellplatz abgelöst werden soll,
  - c) im Bereich der Wirtschaftsförderung
    - Ausnahmen von den Bedingungen zur Vergabe von Gewerbegrundstücken,
    - Stellungnahmen zu Vorhaben, die die Gewerbestruktur betreffen.
- (3) Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ausschuss vor abschließender Entscheidung durch die Baugenehmigungs- bzw. Bauaufsichtsbehörde folgende Vorgänge zur Kenntnisnahme vorgelegt:
- a) Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB,

- b) die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB,
- c) Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BauGB,
- d) die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben gem. §§ 33 bis 35 BauGB, sofern es sich nicht um freistehende Einfamilienhäuser im Innenbereich, die dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gem. § 68 BauO NRW unterliegen, handelt,
- e) die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach anderen Verwaltungsverfahren (z.B. BImSchG),

## **§ 16**

### **Kulturausschuss**

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Angelegenheiten der
  - a) Weiterbildung,
  - b) Stadtbücherei,
  - c) Heimatpflege,
  - d) Musikschule der Stadt Ennepetal,
  - e) Förderung von kulturellen Einrichtungen.
- (2) Der Kulturausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen oder alle finanziellen Zuwendungen im Rahmen der Kulturförderung, soweit nicht andere Zuständigkeiten begründet sind.

## **§ 17**

### **Sportausschuss**

- (1) Der Sportausschuss berät über
  - a) Schaffung, Auflösung sowie Änderung selbstständiger Sportanlagen aller Art,
  - b) alle baulichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports,
  - c) den Erlass und die Änderung der Sportförderungsrichtlinien,
  - d) die Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen.
- (2) Der Sportausschuss entscheidet im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien über alle finanziellen Zuwendungen.

## **§ 18**

### **Ausschuss für Feuerwehr und Ordnungswesen**

Der Ausschuss berät über Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Feuerwehr, Sicherheit und Ordnung.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Aufgaben des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen,
- b) Aufgaben des Rettungsdienstes und des Krankentransportes,

- c) Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und der Gefahrenvorbeugung im Brandschutz und Rettungsdienst,
- d) Aufgaben der Gefahrenabwehr bei Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätzen, sowie bei Großschadensereignissen,
- e) Bedarfsplanung Feuerwehr und Rettungsdienst,
- f) Beschaffung von Fahrzeugen, technischen Geräten usw. für Feuerwehr und Rettungsdienst,
- g) Bereitstellung von baulichen Anlagen für Feuerwehr und Rettungsdienst
- h) über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Verkehrslenkungsmaßnahmen

## **§ 19**

### **Sozial- und Generationenausschuss**

Der Ausschuss berät - soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers oder des Jugendhilfeausschusses gegeben ist - über

- a) Bereiche der Sozialen Hilfen,
- b) Maßnahmen im kommunalen Bereich, die helfen können, Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Kommune / Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegen zu wirken,
- c) Angelegenheiten der Gleichstellung
- d) Angelegenheiten des Ehrenamtes
- e) Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge
- f) Seniorenarbeit
- g) Fragen der Integration
- h) die für den demographischen Wandel relevanten Maßnahmen im kommunalen Bereich, die dazu dienen, die Interessen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen zu fördern
- i) Pflegeberatung

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung für den Rat, den Bürgermeister und der Ausschüsse der Stadt Ennepetal vom 16.09.2010 außer Kraft.